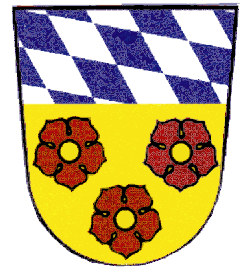


# MARKT BAD ABBACH



## Kosten- und Gebührensatzung für das Gemeindearchiv des Marktes Bad Abbach

Vom: 05.10.2009

Der Markt Bad Abbach erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### § 1 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs des Marktes Bad Abbach werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.

(2) <sup>1</sup>Schuldner der Verwaltungskosten sind der Benutzer/die Benutzerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige/diejenige, der/die die Schuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. <sup>2</sup>Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 2 Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

(1) <sup>1</sup>Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 30.-- €. <sup>2</sup>Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet. <sup>3</sup>Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht. <sup>4</sup>Für die Benutzung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren für das Standesamt erhoben.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben:

Kopien	Betrag
DIN A 4 / je Seite	1,00 €
DIN A 4 ab 20 Seiten	0,50 €
DIN A 3 / je Seite	2,00 €
DIN A 3 ab 20 Seiten	1,00 €

Lichtbilder	Betrag
Schwarz-Weiß (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	10,00 €

## Gemeindearchiv-Gebührensatzung des Marktes Bad Abbach – Vom: 05.10.2009

Farbe (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	20,00 €
---	---------

(3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

Lichtbilder	Betrag
Schwarz-Weiß	75,00 €
Farbe	100,00 €

(4) <sup>1</sup>Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung zur Reproduktion und ist mit der Genehmigung der Reproduktion fällig. <sup>2</sup>Bei Publikationen mit wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen und unterrichtlichen Zwecken und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen im Interesse des Archivs kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. <sup>3</sup>Die Sätze gelten für eine Auflage bis zu 1000 Exemplaren. <sup>4</sup>Sie erhöhen sich um 50% bei einer Auflage bis zu weiteren 5000 Exemplaren und um 100% bei einer höheren Auflage.

(5) Neben den Gebühren nach Abs. 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendung
3. bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

### § 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützungen

1. durch Dienststellen und Einrichtungen des Marktes Bad Abbach,
2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtsbeihilfesachen,
5. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sowie die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

**§ 4  
Fälligkeit, Vorschüsse**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.

(2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 05.10.2009

Markt Bad Abbach

Gez.

Ludwig Wachs

Erster Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 06.10.2009 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.01 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am	06.10.2009	angeheftet
und am	28.10.2009	wieder abgenommen.

Bad Abbach, den 28.10.2009

Gez.

.....

Ludwig Wachs

Erster Bürgermeister